

**Satzung der Stadt Bleckede
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften
in der Stadt Bleckede**

Inkl. 1. Änderungssatzung vom 15.06.2017 in Kraft treten rückwirkend 01.04.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., Seite 576), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl., Seite 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgende 1. Änderung der vorgenannten Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der von der Stadt Bleckede betriebenen Unterkünfte nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Unterbringung von Personen in Notunterkünften in der Stadt Bleckede erhebt die Stadt Bleckede die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Der/Die Benutzer/in einer Unterkunft ist Gebührenschuldner/in und zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft untergebrachten vollgeschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 3 Gebührenmaßstab/Bemessungsgrundlage

- (1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Grundfläche der jeweils abgrenzbar zugewiesenen Unterkunft.
- (2) Bei Nutzung einer Unterkunft als Gemeinschaftsunterkunft wird die einzelnen Benutzern zugewiesenen Grundfläche der Schlaf- und Wohnräume entsprechend der Anzahl der Nutzer geteilt.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte richten sich je m²/Wohnfläche nach der verbindlichen Mietobergrenze im Landkreis Lüneburg für die Stadt Bleckede in der jeweils geltenden Höhe.
Die Gebühren enthalten auch die verbrauchsunabhängigen Betriebs- und Nebenkosten (z. B.: Grundsteuer, Versicherung, Abfallbeseitigung), sowie die verbrauchsabhängigen Betriebs- und Nebenkosten (z.B. Wasser- und Abwassergebühren).
- (2) Sind entsprechende Zählerinrichtungen vorhanden, müssen die Entgelte für die Strom- und Gasversorgung zusätzlich unmittelbar an die Energieversorgungsunternehmen entrichtet werden.

§ 5 Hotels und Pensionen

Abweichend von § 4 entspricht die Gebühr für die in Hotels und Pensionen untergebrachten Personen den tatsächlich von der Stadt Bleckede zu zahlenden Unterbringungskosten.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug oder dem in der Zuweisungsverfügung genannten ersten Tag der Nutzung in die Obdachlosenunterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem eine vollständige Räumung der Unterkunft erfolgt ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats. Insoweit wird für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, für jeden Tag der Gebührenpflicht 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

(3) Die Gebühren gemäß § 4 sind monatlich im Voraus zum 3. Kalendertag fällig. Die Gebühren nach § 5 werden mit Ihrer Entstehung fällig. Sie sind mit Fälligkeit an die Stadtkasse, unter Angabe der Unterkunft und Kassenzeichens, zu zahlen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2017 in Kraft.